

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

4b RV 29/86

Verkündet am
8. Oktober 1987

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin,
beigeladen:
1),

Revisionsklägerin,
2),

Der 4b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 8. Oktober 1987 in Berlin
für Recht erkannt:

Die Revisionen der Beklagten und der Beigeladenen zu 1)
gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom
25. September 1985 werden zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Die Beklagte und die Beigeladene zu 1) haben dem Kläger als Gesamtschuldner die außergerichtlichen Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten. Im übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Anerkennung von Verbrennungsfolgen als Wehrdienstbeschädigung (§ 81 des Soldatenversorgungsgesetzes - SVG).

Der 1955 geborene Kläger nahm in der Zeit vom 22. Oktober bis 2. November 1979 als Obergefreiter der Reserve an einer Wehrübung auf dem Truppenübungsplatz M (M.) teil. Mit seiner Einheit, der 2. Kompanie des Panzerartilleriebataillons 177, wurde ihm am 25. Oktober 1979 für die Übernachtung ein Biwakraum zugewiesen. Dort kaufte er, der auf der Rückfahrt vom Duschen (gegen 21.45 Uhr) schon Schnaps getrunken hatte, gegen 22.00 Uhr im von Soldaten betriebenen Kantinenzelt zwei Kästen Bier. Einen weiteren Kasten kaufte er nach Zapfenstreich (22.00 Uhr), gegen Mitternacht, zusammen mit einem Kameraden. An einer Feuerstelle im Lagerbereich, an der er sich in seiner Panzerkombi niedergelassen hatte, trank er bis 2.00 Uhr morgens mit zwei Kameraden, die sodann ihren Schlafplatz im Zelt aufsuchten, ohne ihn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

zum Mitkommen bewegen zu können. Gegen 3.00 Uhr geriet der Kläger mit seiner Kleidung an der Glut des Biwakfeuers in Brand. Er erlitt Brandverletzungen zweiten und dritten Grades mit der Folge, daß ihm am 6. November 1979 der rechte Arm im Schultergelenk abgenommen werden mußte. Mit dem 2. Februar 1980 ist der Kläger aus dem Wehrdienstverhältnis ausgeschieden.

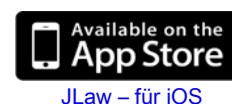
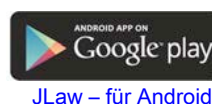
Ermittlungen der Bundeswehr ergaben, daß die Einhaltung des auf den Zeitpunkt des Zapfenstreiches (22.00 Uhr) befohlenen Alkoholverbotes nicht überwacht wurde. Offiziere und Unteroffiziere mit Portepée (m. P.) der 2. Kompanie des Panzerartilleriebataillons 177 waren zu Besuch bei einer Nachbareinheit. Auch nach deren Rückkehr gegen 22.45 Uhr unterblieb eine Kontrolle.

Den im Januar 1980 gestellten Antrag des Klägers auf Gewährung von Versorgung nach dem SVG iVm dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 2. Juli 1980 ab mit der Begründung, daß sich der Kläger durch übermäßigen Alkoholgenuss vom Wehrdienst gelöst habe und somit die erlittenen Gesundheitsstörungen nicht das Ergebnis einer Wehrdienstbeschädigung seien. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 28. Oktober 1980).

Mit seiner Klage hatte der Kläger in den Vorinstanzen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts -SG- Hamburg vom 26. Januar 1983, Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Hamburg vom 25. September 1985). Das SG hat die Beklagte verurteilt, Beschädigtenversorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 100 % mit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

-II-

Wirkung vom 3. Februar 1980 an zu gewähren. Im Berufungsverfahren hat der Kläger - nach Verzicht auf die Rechte aus dem Ersturteil im übrigen - nur noch beantragt, die Beklagte zu verpflichten, ihm für die Zeit vom 3. Februar 1980 bis 31. Dezember 1981 Beschädigtenversorgung nach einer MdE um 100 vH und für die Zeit ab 1. Januar 1982 nach einer MdE von 90 vH zu gewähren. Das LSG hat diesem Anspruch des Klägers entsprochen mit der Begründung, die Schädigung sei auf wehrdienstespezifische Verhältnisse iS des § 81 SVG zurückzuführen. Zum einen seien die Gesundheitsschäden Folge eines disziplinlosen Verhaltens des Klägers, weil er sich damals betrunken habe. Zum anderen seien die Schädigungen aber auch wesentlich dadurch mitbewirkt worden, daß die militärische Führung versagt habe. Bei ordnungsgemäßer Dienstaufsicht hätte der Unfall vermieden werden können; die Unterlassung einer solchen Aufsicht habe, auch bei Würdigung des Verschuldens des Klägers, wesentlich zum Unglück beigetragen. Diese Ursache rühre aus den dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnissen her. Zwar sei Alkoholmißbrauch im Dienst nicht bundeswehrespezifisch, indessen sei der Bundeswehr im Falle des Klägers eine bundeswehrespezifische Lösung des Alkoholproblems nicht gelungen, weil die soldatische Disziplin infolge ungenügender Überwachung der Soldaten nicht mehr aufrechterhalten gewesen sei. Die Bundeswehr habe zu dem schadensstiftenden Ereignis dadurch selbst beigetragen, daß sie eine eigene Einrichtung für die Anschaffung und Ausgabe von Bier zur Verfügung gestellt habe. Bei den schwerwiegenden Mängeln der Dienstaufsicht lasse sich nicht annehmen, daß der Alkoholgenuß die überragende Bedeutung für den Gesundheitsschaden gehabt habe. Eine Lösung vom Dienst



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-F-

-5-

durch Trunkenheit lasse sich deshalb nicht annehmen.

Gegen dieses Urteil richten sich die vom LSG zugelassenen Revisionen der Beklagten und der Beigeladenen zu 1).

Die Beklagte hält die Umstände des Unfallgeschehens nicht für wehrdiensteigentümlich. Auch im zivilen Arbeitsleben gebe es den verbotswidrigen Alkoholmißbrauch, der zu Unfällen führen könne. Auch dort könnten diese Unfälle in der Regel durch eine straffere Überwachung der Einhaltung der Vorschriften vermieden werden. Eine mangelnde Dienstaufsicht sei ebenfalls nicht wehrdiensteigentümlich. Die Folgen eines Verstoßes gegen ein ausdrückliches Verbot habe nicht der Dienstherr, sondern der Soldat zu tragen. Wesentliche Ursache für den Unfall sei der übermäßige Alkoholkonsum gewesen. Ohne ihn hätte der Kläger das Übergreifen der Flammen rechtzeitig bemerken und den Eintritt des Schadens verhindern können. Insoweit handele es sich um eine selbstgeschaffene Gefahr, der gegenüber die anderen Bedingungen (Wehrdienstverrichtung, Ausübung des Wehrdienstes, wehrdiensteigentümliche Verhältnisse) zurücktreten müßten. Unrichtig sei die Annahme des LSG, eine mangelnde Dienstaufsicht als wesentliche Ursache der Schädigung sei durch das schuldhafte Verhalten des Klägers nicht in den Hintergrund gedrängt worden. Dem sei nach allgemeiner Lebenserfahrung zu widersprechen. Im übrigen träfen die Grundsätze der selbstgeschaffenen Gefahr zu; hiermit habe sich das LSG überhaupt nicht auseinandergesetzt.

Die Beigeladene zu 1) trägt vor, das am 25. September 1985 ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

-6-

kündete Urteil sei ihr erst am 11. Juli 1986, also nach mehr als 9 Monaten, zugestellt worden. Bei dieser ungewöhnlichen Verzögerung der Zustellung sei die Annahme begründet, daß die Entscheidungsgründe das Beratungsergebnis nicht mehr zutreffend wiedergeben, so daß das Urteil wie ein solches ohne Entscheidungsgründe behandelt werden müsse. Weiter macht auch die Beigeladene geltend, ein Mangel an Überwachung sowie der Alkoholmißbrauch könne nicht wehrdiensteigentümlich sein, weil diese Umstände auch im zivilen Arbeitsleben anzutreffen seien. Organisationsfehler im Soldatenverhältnis könnten nicht ohne weiteres einen versorgungsrechtlichen Schutz auslösen. Die fehlerhafte Dienstaufsicht sei im Vergleich zum Alkoholmißbrauch keine annähernd gleichwertige Bedingung für den Unfall gewesen; insoweit stehe das angefochtene Urteil nicht im Einklang mit der herrschenden Kausaltheorie. Schließlich habe sich der Kläger durch sein befehlswidriges Verhalten vom Wehrdienst gelöst. Ihm sei dienstlich befohlen gewesen, nach 22.00 Uhr keinen Alkohol mehr zu trinken und den Zapfenstreich einzuhalten. Im Übrigen seien die Tatsachenfeststellungen des LSG zu rügen. Dessen Annahmen, es unterliege keinem Zweifel, daß bei ordnungsgemäßer Dienstaufsicht der Brandunfall des Klägers vermieden worden wäre, stehe außerdem nicht mit der herrschenden Kausaltheorie in Einklang. Nach den Umständen des Falles sei die fehlerhafte Dienstaufsicht im Vergleich zum Alkoholkonsum nicht annähernd gleichwertig gewesen. Schließlich habe sich der Kläger durch sein befehlswidriges Verhalten - Nichteinhalten des Zapfenstreichs, weiteren Alkoholkonsum - vom Wehrdienst gelöst. Hierzu seien Feststellungen zum Grad der Trunkenheit des Klägers erforderlich.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-7-

Die Beklagte und die Beigeladene zu 1) beantragen,
das Urteil des Landessozialgerichts
Hamburg vom 25. September 1985 und des
Sozialgerichts Hamburg vom 26. Januar 1983
aufzuheben und die Klage abzuweisen,
die Beigeladene zu 1) außerdem hilfsweise,
den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revisionen und den Hilfsantrag der Beigeladenen
zu 1) zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend und trägt vor,
schon die Anordnung, kein Biwakfeuer zu unterhalten, sei nicht
beachtet worden. Ohne das vorhandene, aber nicht genehmigte und
schon gar nicht beobachtete Feuer wäre der Unfall nicht eingetreten.

Die Beigeladene zu 2) beantragt,
die Revisionen zurückzuweisen.

Sie hält die Urteile der Vorinstanzen für zutreffend und sieht in
der mangelnden Dienstaufsicht die wesentliche Ursache für die
Schädigung des Klägers.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-8-

-8-

II

Die Revisionen der Beklagten und der Beigeladenen zu 1) sind zulässig, in der Sache aber nicht begründet.

Entgegen der von der beigeladenen Bundesrepublik vertretenen Auffassung ist das angefochtene Urteil nicht wegen eines Verstoßes gegen § 202 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 551 Nr 7 der Zivilprozeßordnung (ZPO) aufzuheben. In der höchststrichterlichen Rechtsprechung wird zwar überwiegend anerkannt, daß die verspätete Absetzung eines Urteils dem Fehlen von Gründen gleichstehen kann (vgl dazu die Nachweise in BSGE 53, 186, 188 = SozR 1750 § 551 Nr 10). Ein solcher Verfahrensmangel ist von Amts wegen zu beachten, und es ist auch unerheblich, ob das Urteil auf der verspäteten Absetzung beruht (vgl BSGE 51, 122, 125 mwN = SozR 1750 § 551 Nr 9; BSGE 53, 186, 188). In dieser Rechtsprechung sind im einzelnen bereits die Gründe dafür dargelegt, daß die Grenze der hinnehmbaren Verzögerung bei einem Jahr zu ziehen ist; kürzere Verzögerungszeiten sind vom Bundessozialgericht (BSG) hingegen als unschädlich angesehen worden (vgl BSGE 33, 161 = SozR Nr 11 zu § 551 ZPO; BSGE 53, 186, 188 und zuletzt in SozR 1750 § 551 Nr 12). Auch der erkennende Senat hält es mit den Interessen der Rechtsuchenden für noch vereinbar, im Einzelfall eine derartig lange Verzögerung dann hinzunehmen, wenn gesichert ist, daß in den verspätet niedergelegten Urteilsgründen die Ergebnisse der Verhandlung und Beratung noch zutreffend Niederschlag gefunden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-9-

-9-

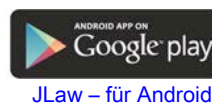
In dem hier zu entscheidenden Fall ist die Absetzung des Urteils um mehr als 9 Monate verzögert worden. Die Jahresgrenze ist mithin noch nicht überschritten. Anhaltspunkte dafür, daß das Urteil des LSG infolge der verzögerten Abfassung die Verhandlungs- und Beratungsergebnisse nicht zutreffend wiedergibt, sind nicht ersichtlich; auch die Revision führt solche nicht im einzelnen an. Deshalb liegt der gerügte Verfahrensmangel nicht vor.

Der Versorgungsanspruch des Klägers ist gerechtfertigt.

Nach § 80 Satz 1 SVG erhält ein Soldat, der eine Wehrdienstbeschädigung erlitten hat, nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Wehrdienstbeschädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG. § 81 Abs 1 SVG definiert als Wehrdienstbeschädigung eine gesundheitliche Schädigung, die durch eine Wehrdienstverrichtung (Regelung 1), durch einen während der Ausübung des Wehrdienstes erlittenen Unfall (Regelung 2) oder die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist (Regelung 3). Gegen die Annahme des LSG, der Anspruch des Klägers auf Beschädigtenversorgung sei nach der Regelung 3 aaO begründet, weil es sich bei den für den "Brandunfall" wesentlich mitursächlichen erheblichen Mängeln der militärischen Dienstaufsicht um wehrdienstseitigen Verhältnisse gehandelt habe, begegnet rechtlichen Bedenken. Diese Bedenken bedürfen jedoch keiner weiteren Erörterung. Die angefochtene Entscheidung trifft im Ergebnis zu, weil bei dem Kläger der Verbrennungsschaden jedenfalls durch einen während der Ausübung des Wehrdienstes er-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



10-

-10-

littenen Unfall ist der Regelung 2 aaO herbeigeführt worden ist.

Der Umstand, daß der Kläger am frühen Morgen des 26. Oktober 1979 mit seiner Panzerkombination an der Glut des Biwakfeuers in Brand geraten ist, stellt einen Unfall iS von § 81 Abs 1 Regelung 2 SVG dar. Es handelt sich, ohne daß dies näherer Darstellung bedürfte, um "ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis" (Verwaltungsvorschriften -VV- zu § 81 SVG Nr 81.1.1). Keinem ernsthaften Zweifel kann auch unterliegen, daß an einer Wehrübung teilnehmende Soldaten während eines von der militärischen Führung angeordneten nächtlichen Biwaks - auch nach Zapfenstreich - Wehrdienst ausüben. Das ist im übrigen von der Beklagten und von der Beigeladenen zu 1) nicht bestritten. Streitig ist dagegen, ob sich der Kläger "vom Dienst gelöst" - so die Beigeladenen - bzw eine Situation der "selbstgeschaffenen Gefahr" - so die Beklagte - geschaffen hatte mit der Folge, daß der Träger der Soldatenversorgung nach dem SVG nicht für den aus dem Unfall entstandenen Körperschaden einzustehen hat. Das ist zu verneinen.

Der vom LSG festgestellte Sachverhalt bietet zunächst Anlaß zu einer Prüfung dahin, ob das Verweilen des Klägers am Biwakfeuer zur Zeit des Unfalls noch in einem inneren Zusammenhang mit dem Wehrdienst gestanden hat. Denn "Wehrdienst" wird iS von § 81 Abs 1 Regelung 2 SVG "ausgeübt" nur dann, wenn ein enger innerer Zusammenhang zwischen der Verrichtung, während der der Unfall eingetreten ist, und dem Wehrdienst besteht (vgl statt vieler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

11-

-11-

BSGE 33, 141, 143 f = SozR Nr 1 zu § 81 SVG; BSG SozR 3200 § 81 Nr 7 S 30; Entscheidung des erkennenden Senats vom 20. März 1987 - 4b RV 13/86). An der Auffassung der Beklagten und der Beigeladenen zu 1) ist richtig, daß der Versorgungsschutz deshalb ua dann entfällt, wenn alkoholbedingtes Verhalten des Soldaten für einen Unfall **a l l e i n** bestimmend war, das "negative Tatbestandsmerkmal" des "alkoholbeherrschter Zustands" vorgelegen hat (vgl dazu zB BSG SozR 3200 § 81 Nr 18 S 70 ff mwN).

Von einer eine "Lösung vom Dienst" bewirkenden "selbstgeschaffenen Gefahr" läßt sich indessen nur sprechen, wenn die Gefahrenlage von dem geschädigten, Versorgung beantragenden Soldaten **a l l e i n** herbeigeführt worden ist. Ist dagegen die militärische Führung an der Schaffung der Gefahrenlage wesentlich mitbeteiligt, kann sich der Soldat auch bei Würdigung seines Beitrags hierzu nicht vom Dienst gelöst haben: Da die Gefahrenlage selbst wesentlich wehrdienstbedingt ist, ist der Soldat von einem aus der Gefahrenlage entstandenen Unfall folgerichtig "während der Ausübung von Wehrdienst" betroffen worden. Dabei bedarf es keiner Begründung im einzelnen, daß für den Soldaten "Wehrdienst" iS von § 81 Abs 1 Regelung 2 SVG auch ein solcher militärischer Dienst ist, bei dessen Durchführung sich die militärische Führung Fehler, Nachlässigkeiten oder gar Pflichtwidrigkeiten hat zuschulden kommen lassen. Vielfach wird der vom Soldaten abzuleistende Wehrdienst bei Fehlern und Pflichtwidrigkeiten der militärischen Führung sogar besonders schwierig oder gar gefährvoll sein.

Ein solches pflichtwidriges Unterlassen der militärischen Führung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

12-

-12-

lag in bezug auf die Schaffung der zur gesundheitlichen Schädigung des Klägers führenden Gefahrenlage vor. Das LSG hat unangegriffen von der Beklagten und der Beigeladenen zu 1), deshalb für den erkennenden Senat bindend gemäß § 163 SGG festgestellt,

- daß die militärische Führung in der Unfallnacht auf dem Biwakplatz ein Kantinenzelt einrichten und von Soldaten betreiben ließ, in dem den an der Wehrübung teilnehmenden Soldaten Bier in Kästen zum Kauf angeboten wurde;
- daß dieses Kantinenzelt befehlswidrig über den für 22.00 Uhr gebotenen Zapfenstreich hinaus geöffnet blieb und weiter Bier an die Soldaten verkauft wurde;
- daß auch an den Kläger, der bereits gegen 22.00 Uhr zwei Kästen Bier gekauft hatte, noch gegen Mitternacht ein weiterer Kasten Bier abgegeben wurde, obwohl er zu dieser Zeit schon "einen volltrunkenen Eindruck machte" (§ 3 des angefochtenen Urteils);
- daß nicht nur die Einhaltung des Zapfenstreichs und die Schließung des Kantinenzelts zu diesem Zeitpunkt nicht überwacht wurde, sondern daß in der Unfallnacht ganz allgemein weder ein Offizier noch ein Unteroffizier mit Porteppee für die Einhaltung der Biwakordnung verantwortlich gemacht worden war, daß vielmehr Offiziere und Unteroffiziere mit Porteppee selbst nach der Rückkehr vom Besuch einer Nachbareinheit gegen 22.45 Uhr schlechthin jede Kontrolle des Lagers, in dem noch gezecht wurde, unterließen.

Das LSG hat zu diesem Sachverhalt - im Zusammenhang - weiter festgestellt, daß das pflichtwidrige Verhalten der militärischen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

13-

-13-

Führung - Unterlassen der Dienstaufsicht und von organisatorischen Maßnahmen, durch die ein unkontrolliertes Trinken über den Zapfenstreich hinaus hintangehalten worden wäre - im konkreten Fall wesentlich dazu beigetragen hat, daß der Kläger in einen Zustand starker Trunkenheit geraten ist, die ihrerseits wieder zum schadenbringenden Unfall geführt hat. Soweit das LSG mit diesen Ausführungen einen "tatsächlichen Kausalverlauf" festgestellt hat, bindet dies den erkennenden Senat mangels eines verfahrenrechtlichen Angriffs der Beteiligten (§ 163 SGG; vgl dazu zB den erkennenden Senat in der Entscheidung vom 26. Juni 1985 - 4b/9a RV 30/84 S 7 mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Mithin handelt es sich allein um eine abweichende, für den Senat irrelevante Würdigung von Tatumständen, wenn die Beigeladene zu 1) hierzu vorgebracht hat, "daß die fehlerhafte Dienstaufsicht auch nicht annähernd gleichwertige Bedingung für den Unfall war". Nähertreten könnte der Senat insoweit nur einer zulässigen und begründeten Rüge der Verletzung von bestimmten Normen des Verfahrensrechts (§§ 163 Teilsatz 2, 164 Abs 2 Satz 2 SGG). Eine sachlich-rechtliche Rüge dahin, das LSG habe bei Anwendung der sozialrechtlichen Kausalnorm den Begriff der "Wesentlichkeit" der zum Unfall führenden Bedingungen verkannt, ist dagegen dem Vortrag der Beklagten und der Beigeladenen zu 1) nicht zu entnehmen. Es ist auch nicht ersichtlich, daß das LSG insoweit einem Rechtsirrtum erlegen wäre.

Im übrigen haben die Beklagte und die Beigeladene zu 1) in ihrem Vortrag - teils ausdrücklich, teils schlüssig - eingeräumt, daß sie mit dem LSG davon ausgehen, die militärische Führung habe im



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-14-

konkreten Fall und zur konkreten Zeit pflichtwidrig organisatorische und Maßnahmen der Dienstaufsicht unterlassen, mit denen hätte sichergestellt werden können, daß das unkontrollierte Trinken nach Zapfenstreich und daraus herrührende Gefahren für die Gesundheit der ihr unterstellten Soldaten unterblieben wären. Dem ist im Hinblick schon auf § 10 Abs 2, 3 und 5 des Soldatengesetzes unbedenklich beizupflichten. Danach hat der militärische Vorgesetzte die Pflicht zur Dienstaufsicht; er ist verantwortlich für die Disziplin seiner Untergebenen; er hat außerdem "für seine Untergebenen zu sorgen"; Befehle hat er in der den Umständen angemessenen Weise "durchzusetzen". Der vom LSG festgestellte Sachverhalt rechtfertigt dessen Annahme, daß die Vorgesetzten des Klägers in der Unfallnacht diese gesetzlichen Pflichten durch Unterlassung gebotenen Handelns verletzt haben.

Hat sich aber der Kläger in der Unfallnacht durch den starken Alkoholgenuß nicht von der Ausübung des Wehrdienstes gelöst, weil er auch zur Zeit des Unfalls auf dem zugewiesenen Biwakplatz den wesentlich gefahrenbringenden Einflüssen der pflichtwidrig unterlassenen Dienstaufsicht seiner militärischen Vorgesetzten ausgesetzt war, so hat er den Verbrennungsunfall iS des § 81 Abs 1 Regelung 2 SVG "während der Ausübung des Wehrdienstes" erlitten. Auf das Ausmaß des Alkoholgenusses kommt es dann nicht mehr an, so daß eine Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG nicht veranlaßt war.

Da im übrigen nicht streitig ist, welche Verbrennungsschäden mit welcher Minderung der Erwerbsfähigkeit der Kläger erlitten hat,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

15-

-15-

erweist sich das angefochtene Urteil als zutreffend. Die Revisionen der Beklagten und der Beigeladenen zu 1) hiergegen waren mithin als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)